



II - Stadtentwässerung

Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.12.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	13.12.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Neufassung der Entwässerungssatzung zieht keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen nach sich. Lediglich der neue Absatz 2 in Paragraph 8 kann in Einzelfällen (Gewerbebetriebe / Straßenbaulastträger) zusätzliche Investitionen auslösen. Allerdings wird in ausgewiesene Gewerbegebieten eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers im Regelfall weiterhin durch städtische Regenklärbecken sichergestellt.

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Wie bereits in der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses vom 14.09.2016 unter TOP 1.9.2 erläutert, beabsichtigt die Verwaltung die Neufassung der Entwässerungssatzung. Über die Begründung wurde ausführlich berichtet. Die Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung soll auf Basis einer aktualisierten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erfolgen. Es galt, die aktualisierte Mustersatzung abzuwarten, um die zahlreichen Änderungen, in Folge des neuen Landeswassergesetzes (LWG) vom 16.07.2016, in die geplante Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung entsprechend zu implementieren. Auf dem Stand der rechtlichen Grundlagen vom 12.09.2016 hat der Städte- und Gemeindebund Mitte September 2016 eine aktuelle Mustersatzung veröffentlicht. Hierin sind die erwähnten Änderungen des LWG eingearbeitet. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung nunmehr die städtische Entwässerungssatzung vollständig überarbeitet. In der weiteren Vorlage werden die jeweiligen Änderungen einzeln dargestellt und näher erläutert.

Vorab möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass in der neuen Entwässerungssatzung sehr viele Änderungen aufgenommen wurden; einige Abschnitte wurden vollständig neu verfasst und auch inhaltlich deutlich detaillierter geregelt. Dies ist hauptsächlich darauf zurück zu führen, dass die aktuelle Entwässerungssatzung von 1997 auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds von 1995 basiert. Seitdem sind etwa 20 Jahre vergangen und es wurden in 2006, 2008, 2013 und aktuell in 2016 weitere Mustersatzungen veröffentlicht. Somit wurden in der Summe die Änderungen aus vier Mustersatzungen in die neue Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth eingearbeitet.

Damit die einzelnen Änderungen besser nachzuvollziehen sind, wird die Überarbeitung der bisherigen Entwässerungssatzung in drei Schritten dargestellt. Diese drei Bearbeitungsschritte finden sich in den Anlagen 1, 2 und 3 wieder. In der Anlage 2 ist die Satzung in der aktuell gültigen Fassung abgebildet. In Anlage 3 sind alle Änderungen zur bisherigen Satzung dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Änderungen beschrieben:

Farbkodierung:	Alte Satzung (Anlage 2)	Entwurf neue Satzung (Anlage 3)
Schwarze Schrift		Passagen welche unverändert aus der alten Satzung übernommen wurden UND Bestandteil der Mustersatzung sind
Schwarze Schrift; durchgestrichen	Passagen, welche ersatzlos gestrichen wurden	
gelb markierte Abschnitte	Passagen, welche in geänderter Formulierung in die neue Satzung übernommen wurden	
Blaue Schrift		Ergänzungen aus der Mustersatzung, welche übernommen wurden
Blaue Schrift; in rot durchgestrichen		Ergänzungen aus der Mustersatzung, welche nicht übernommen wurden.
Rote Schrift		Passagen, welche unverändert aus der alten Satzung übernommen wurden und NICHT Bestandteil der Mustersatzung sind
Rote Schrift; in Fettdruck		Ergänzungen durch die Verwaltung

Die Ergebnisse aller Änderungen sind in der vorgeschlagenen Endfassung der neuen Satzung in Anlage 1 dargestellt. Nachfolgend werden sämtliche Änderungen der neuen

Entwässerungssatzung, in chronologischer Reihenfolge und auf Grundlage der in Anlage 3 dargestellten Fassung, erläutert.

Präambel und Allgemeines:

Das Wort "Stadt" wurde in der neuen Fassung vollständig durch das Wort "Hansestadt" ersetzt. Grundsätzlich werden alle Änderungen aus der Mustersatzung in die neue Entwässerungssatzung übernommen. Da die Mustersatzung in Abstimmung mit dem Ministerium erarbeitet wurde, erhöht diese Verfahrensweise die Rechtssicherheit der neuen Satzung. Lediglich Passagen und Abschnitte der Mustersatzung, die aus Sicht der Verwaltung für die Rahmenbedingungen in der Hansestadt Wipperfürth nicht zutreffen bzw. ungeeignet sind, wurden gestrichen.

In der bisherigen Satzung wurde in der Präambel Bezug genommen auf die Gemeindeordnung und das Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG). Auf Grundlage der Mustersatzung werden nunmehr das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) ergänzend in der Präambel aufgeführt.

§ 1; Allgemeines

Abs. 1: Bereits in der Mustersatzung von 2006 wurden die in blau abgebildeten Ergänzungen in Absatz 1 aufgenommen. Sie konkretisieren die Aufgaben der Hansestadt Wipperfürth im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht.

Abs. 2: Die Ergänzungen im zweiten Absatz stellen klar, dass auch dezentrale Versickerungsanlagen sowie Straßenseitengräben Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsinfrastruktur darstellen können. Diese Feststellung ist für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren von Bedeutung. Da auch die Hansestadt Wipperfürth solche Anlagen betreibt, wurde diese Ergänzung aus der Mustersatzung übernommen.

§ 2; Begriffsbestimmungen

Zu 1, 2 und 3: In den bisher veröffentlichten Mustersatzungen zeichnet sich der Trend ab, dass verstärkt Verweise auf die jeweilige Gesetzesgrundlage im Satzungstext aufgenommen werden. So wird beim Begriff "Abwasser" die Definition mit dem Verweis "im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG" ergänzt. Offensichtlich dienen diese Verweise gleichfalls der Klarstellung. Die jeweilige Kommune dokumentiert hierdurch, dass sie sich den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung anschließt. Aus Sicht der Verwaltung wirken sich diese zusätzlichen Verweise nicht nachteilig aus, so dass sie entsprechend der Mustersatzung übernommen wurden. In den weiteren Erläuterungen wird auf diese Verweise nicht mehr eingegangen.

Zu 6: Sowohl in der bisherigen Satzung als auch in der Mustersatzung findet sich keine Definition für den Begriff "Schmutzwassersystem". Aus Sicht der Verwaltung ist diese Definition jedoch sehr wichtig, da zahlreiche Außenbereichsortlagen im Wipperfürther Stadtgebiet über ein Schmutzwassersystem erschlossen sind. Durch die Begriffsbestimmung des Schmutzwassersystems schafft die Stadt

verwaltung eine Rechtsgrundlage, wonach die Übernahme von Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

Zu 7a: Die bisherige Satzung enthält die in rot abgebildete Ergänzung zu Abwasseranlagen, welche im Zuständigkeitsbereich Dritter liegen. Diese Ergänzung war nie Bestandteil einer Mustersatzung; wird aber von den meisten Nachbarkommunen im gleichen Wortlaut verwendet.

- Zu 7c: Da die Hansestadt auch Druckentwässerungsnetze betreibt, wurde dieser Punkt aus der Mustersatzung übernommen. Die Mustersatzung spricht allerdings von Druck- statt von Pumpstationen. Die Bezeichnung von "Pumpstationen" wird jedoch von der Verwaltung favorisiert; hieraus ergibt sich die entsprechende Änderung.
- Zu 7d: Dieser Punkt ist in der bisherigen Satzung unter "c" aufgeführt. Entgegen der Mustersatzung enthält die bisherige Satzung einen Verweis zur der städtischen Ausführsatzung. Dieser Verweis wurde ersatzlos gestrichen, da Gruben und Kleinkläranlagen nicht "entsorgt" werden. Darüber hinaus steht der Hinweis zur Entleerung in keinem sachlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasseranlage.
- Zu 8: Ergänzend zu den Begriffen "Grundstücksanschlussleitungen" und "Hausanschlussleitungen" wird in der neuen Satzung klargestellt, dass Leitungen vom Hauptkanal zu den Straßenabläufen ebenfalls zu den Anschlussleitungen gehören.

In der alten Entwässerungssatzung wurde der Begriff "Hausanschlussleitung" definiert als die gesamte Anschlussleitung vom Hauptkanal bis zum Gebäude. Der Abschnitt von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude wurde als "private Anschlussleitung" bezeichnet. Aus Sicht der Verwaltung beschreiben diese Definitionen sehr treffend die Funktionen und Zuständigkeiten der jeweiligen Leitungsabschnitte. Unglücklicherweise stehen sie im Widerspruch mit den Definitionen in sämtlichen Mustersatzungen. Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung sich gehalten, die bisherigen Definitionen zu verwerfen und die Begriffsbestimmungen aus der Mustersatzung zu übernehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass beim Antrags- und Zustimmungsverfahren oder im Rahmen einer juristischen Beurteilung auf landeseinheitliche Definitionen zurückgegriffen wird.

Die Mustersatzung verwendet die Begriffe Einsteigeschacht, Inspektionsöffnungen und Druckpumpe. In der städtischen Entwässerungssatzung wird schon seit 20 Jahren der Begriff Kontrollschacht verwendet. Aus diesem Grund wird diese Bezeichnung auch weiterhin beibehalten. In der Neufassung der städtischen Satzung wird die Definition des Kontrollschachtes um den Begriff "Einsteigeschacht" entsprechend ergänzt. Der Einbau von Inspektionsöffnungen wird seitens der Stadtverwaltung nicht gefordert; hierüber entscheidet der Anschlussnehmer nach eigenem Ermessen. Insofern findet dieser Begriff in der städtischen Entwässerungssatzung auch keine Verwendung. Die im Abwasserbereich eingesetzten Pumpen generieren stets einen Druck, wodurch der Abwassertransport realisiert wird. Somit befürwortet die Verwaltung den Begriff Pumpe statt Druckpumpe.

- Zu 10: Die Ergänzung aus der Mustersatzung stellt klar, dass die Pumpenschächte, einschließlich der Pumpe(n), Bestandteil der privaten Entwässerungsanlage sind und der Verantwortung des Anschlussnehmers obliegen.

Durch die Einstufung der Druckentwässerung zum Schmutzwassersystem schafft die Verwaltung auch hier die Rechtsgrundlage, um die Übernahme von Niederschlagswasser auszuschließen.

Zu 13: Hier wurde die Begriffsbestimmung einer Brauchwassernutzungsanlage zusätzlich eingeführt, welche nicht in der Mustersatzung enthalten ist. Die Begriffsbestimmung ist im Zusammenhang mit der Überlassungspflicht des Niederschlagswassers und die hiermit einhergehenden Auswirkungen auf die Benutzungsgebühren relevant.

Zu 16: Hier wurden Ergänzungen zur Beschreibung sowie zur Funktion des Kontrollschachtes aufgenommen.

§ 4; Begrenzung des Anschlussrechts

Abs. 1: Die Ergänzung aus der Mustersatzung in Absatz 1 stellt im Wesentlichen klar, dass auch Grundstücke, die nicht unmittelbar an ein Grundstück grenzen, über das die öffentliche Kanalisation verläuft, das Anschlussrecht in Anspruch nehmen können.

Abs. 2: In der bisherigen Satzung (§ 4, Abs. 2) bezog sich die Einschränkung des Anschlussrechts auf Grundstücke die nur mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand an die öffentliche Kanalisation hätten angeschlossen werden können. Die aktuelle Formulierung aus der Mustersatzung greift diese Voraussetzung ebenfalls auf. Allerdings ist die jeweilige Kommune nunmehr per Gesetz verpflichtet, sich formal von der Abwasserbeseitigungspflicht befreien und diese Pflicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen zu lassen.

Abs. 3: Der Absatz 3 gilt nunmehr für Betriebe, deren Abwässer ungeeignet sind, in die städtische Kanalisation geleitet zu werden. In solchen Fällen kann auf Antrag die Abwasserbeseitigungspflicht auf den in Rede stehenden Betrieb übertragen werden. Auf dem Gebiet der Hansestadt Wipperfürth sind solche Betriebe bislang nicht vorhanden.

§ 5; Anschlussrecht für Niederschlagswasser

Abs. 3: Die Regelung in der bisherigen Satzung schließt die Übernahme von Niederschlagswasser aus, für die Fälle, wo nach dem LWG in der Fassung von 1989 die Übernahme bereits ausgeschlossen war. Zu diesem Zeitpunkt war das anfallende Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt, kein Abwasser im Sinne des damals gültigen LWG. Somit waren die Kommunen berechtigt, die Übernahme dieses Niederschlagswassers zu verweigern. Nach dem aktuellen LWG ist Niederschlagswasser jedoch per Definition Abwasser, wonach die Kommune grundsätzlich auch hierfür abwasserbeseitigungspflichtig ist. Vor diesem Hintergrund war der alte Absatz 3 zu streichen.

Es liegt weitestgehend im Ermessen der Kommune, auf welche Art und Weise sie die ihr obliegende Pflicht der Abwasserbeseitigung nachkommt. So ist die Hansestadt Wipperfürth durchaus berechtigt, in den sehr ländlich strukturierten Außenbereichen ausschließlich das anfallende Schmutzwasser über die öffentliche Kanalisation (Schmutzwassersystem) abzuleiten. Voraussetzung ist allerdings, dass bereits in der Vergangenheit (vor der Kanalisierung) das anfallende Niederschlagswasser durch den Grundstückseigentümer ordnungsgemäß versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wurde. Der neu formulierte Absatz 3 soll auch für die Zukunft gewährleisten, dass die Hansestadt Wipperfürth nicht zur Übernahme von Niederschlagswasser verpflichtet werden kann für Gebiete, die mittels eines Schmutzwassersystems erschlossen wurden.

§ 7; Begrenzung des Nutzungsrechts

- Abs. 1: Gemäß der Mustersatzung wurde ein weiterer Punkt (Nr. 5) in die Liste aufgenommen. Außerdem wurde die bisherige Auflage unter Punkt 6 korrigiert. Richtigerweise wird jetzt die Abwasserbehandlung in Zusammenhang mit der Einleitungserlaubnis gestellt und nicht die Einleitung in die Kanalisation.
- Abs. 2: Punkt 11 wurde mit dem Begriff "Quellwasser" aus der alten Entwässerungssatzung ergänzt. Ferner wurde der Zusatz aus der Mustersatzung eingefügt.
- Abs. 3: Die alte Satzung enthält unter § 7 Absatz 3 eine Auflistung von Kriterien und Parameter, die vom Indirekteinleiter einzuhalten sind. Ferner wird auf weitere Parameter und Grenzwerte verwiesen, welche in der Anlage I aufgenommen sind. Bei einem Abgleich der beiden Auflistungen ist aufgefallen, dass für den PH-Wert, den Cadmium- und den Quecksilbergehalt unterschiedliche Grenzwerte festgelegt sind. Aus Sicht der Verwaltung ist es ohnehin nicht sinnvoll, Grenzwerte und Parameter an zwei unterschiedlichen Stellen in der Entwässerungssatzung festzuschreiben. Aus diesem Grund sind bereits einige Nachbarkommunen dazu übergegangen, sämtliche Parameter und Grenzwerte in einer Anlage zusammen zu fassen. Diesem Beispiel möchte die Verwaltung folgen und in der Konsequenz wird unter dem neu verfassten Absatz 3 lediglich auf die Anforderungen des DWA-Merkblatts 115 sowie auf die Anlage I verwiesen. Abschließend ist hierzu anzumerken, dass die Mustersatzung zum Inhalt des § 7, Abs. 3 keine konkreten Vorgaben definiert hat, sondern ebenfalls auf die Anforderungen des Merkblatts 115 verweist.
- Abs. 7: Quellwasser als Ausnahmetatbestand wurde in der Neufassung der Entwässerungssatzung gestrichen. Auf Grund der verhältnismäßig hohen Menge von Quellwasser im Vergleich zu Drainage- und Grundwasser, ist eine Ableitung über die öffentliche Kanalisation nicht angezeigt.
- Abs. 8: Hier wurde aus der Mustersatzung ein weiterer Absatz eingefügt. Demnach ist die Kommune berechtigt, die Einleitung von flüssigen Stoffen zu untersagen, welche nicht als Abwasser definiert sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde eine Vermischung für geeigneter hält als eine Entsorgung als Abfall. Dieser Absatz stärkt die Kommunen in ihrer Zuständigkeit als Abwasserbeseitigungspflichtige.

Die Streichung des zweiten Satzes in der bisherigen Satzung wurde möglich, da die Mustersatzung keine Begünstigung von gewerblichem Schmutzwassers vorsieht.

§ 8; Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- Abs.2: Abweichend von der bisherigen Satzung werden in der Neufassung nicht nur Abscheideanlagen, sondern auch sonstige Vorbehandlungsanlagen thematisiert. Die Regelungen in Absatz 2 versetzen die Verwaltung in die Lage, die Vorklärung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser zu verlangen, bevor dieses in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Hierdurch liegt es im Ermessen der Hansestadt, ob eine zentrale Behandlungsanlage (z.B. in Form eines Regenklärbeckens) gebaut wird oder der Anschlussnehmer auf eigene Kosten für eine Vorklärung Sorge tragen muss.

Abs. 3: Der neue Absatz 3 verlangt eine Vorbehandlung von Schlachtabwässern oder sonstigen aus Verarbeitungsbetrieben anfallenden tierischen Nebenprodukten.

§ 9; Anschluss- und Benutzungszwang

Abs.3: Die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser, welches zur Wärmegewinnung benutzt wurde, war bereits Bestandteil der alten Satzung. Da dieser Ausnahmetatbestand nach wie vor im LWG enthalten ist, wird er auch in die neue Entwässerungssatzung übernommen. Wegen der geänderten Formulierung wurde sie in Fettdruck abgebildet.

Abs.4: Nach der Rechtsprechung durch das OVG NRW ist eine Ausnahmeregelung für den Anschlusszwang für häusliche Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben unzulässig. Die in der alten Entwässerungssatzung aufgenommene Ausnahmeregelung wurde daher ersatzlos gestrichen. Die Ausnahmeregelung ist im Übrigen seit 1995 nicht mehr in der Mustersatzung enthalten.

Abs. 5: In der Neufassung der Entwässerungssatzung wird auf die Ausnahmeregelungen für den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser verwiesen, welche in § 5, Absätze 2 und 3 formuliert sind. Diese Ausnahmeregelungen decken sämtliche Fallkonstellationen ab, wonach Satz 3 der alten Satzung ersatzlos gestrichen werden konnte. Der vorgenannte Satz 3 aus der bisherigen Entwässerungssatzung wurde letztmalig in der Mustersatzung von 1995 aufgenommen.

§ 10; Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

Abs. 1: Die Ergänzung aus der Mustersatzung dient der Klarstellung, dass die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer Voraussetzung für die Befreiung des Anschluss- und Benutzungszwangs ist.

Abs. 2: Der zweite Absatz wurde inhaltlich nicht geändert, sondern nur neu formuliert.

§ 11; Nutzung des Niederschlagswassers

Auch dieser Paragraph wurde mit dem Text aus der aktuellen Mustersatzung ergänzt. Diese Ergänzung dient ebenfalls der Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen das Niederschlagswasser von Privatgrundstücken einer weiteren Nutzung unterzogen werden kann. Zum einen bedarf es der formalen Freistellung durch die Stadt. Und zum anderen ist ein Überlauf der Brauchwassernutzungsanlage an die Kanalisation vorgegeben, um etwaige Überschwemmungen zu vermeiden. In diesem Kontext wurde der Begriff "Brauchwassernutzungsanlage" durch die Verwaltung als weitere Ergänzung hinzugefügt.

Der Zusatz aus der Mustersatzung "unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW" wurde bewusst aus der Neufassung der Entwässerungssatzung gestrichen. Denn dieser Verweis setzt voraus, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem eigenen Grundstück versickert oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Aus Sicht der Verwaltung muss diese Voraussetzung jedoch nicht gegeben sein. Schließlich ist durch den Zusatz, dass ein Überlauf zur Kanalisation vorhanden sein muss, gewährleistet, dass das überschüssige Niederschlagswasser schadlos abgeleitet werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ist keine Versickerung auf dem eigenen Grundstück erforderlich.

§ 12; Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

Abs.1: Die Neuformulierung aus der Mustersatzung im ersten Absatz ist selbsterklärend und wird seitens der Verwaltung für sinnvoll erachtet.

Die Absätze 2 und 3 aus der Mustersatzung sollen nicht in die städtische Entwässerungssatzung übernommen werden. Aus Sicht der Verwaltung soll der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte selbst darüber entscheiden, ob für die Pumpe und/oder der zugehörigen Steuerungsanlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden soll. Entscheidend für diese Sichtweise ist die Tatsache, dass eine defekte Pumpe(nsteuerung) sich nicht auf die Funktionalität des übrigen Druckentwässerungsnetzes auswirkt. Vielmehr ist nur der Grundstückseigentümer selbst von den Auswirkungen einer defekten Pumpe(nsteuerung) betroffen.

Abs. 2: Die Ergänzung aus der Mustersatzung im dritten Absatz ist selbsterklärend und wird seitens der Verwaltung ebenfalls als sinnvoll erachtet. Auch der in rot abgebildete Zusatztext aus der alten Satzung soll weiterhin beibehalten werden.

§ 13; Ausführung von Anschlussleitungen, private Abwasseranlagen und Sicherung gegen Rückstau

Die gewählte Strukturierung der einzelnen Absätze in der Mustersatzung weichen zum Teil deutlich von der Gliederung der alten städtischen Entwässerungssatzung ab. Hierdurch bedingt ist eine direkte Gegenüberstellung der alten und neuen Absätze nicht immer möglich. Die entsprechenden Erläuterungen orientieren sich strikt an der Entwurfsfassung der neuen Entwässerungssatzung in der Anlage 3.

Abs. 1: Im Zuge einer konsequenten Anwendung der in § 2 definierten Begriffsbestimmungen wurde die in der alten und in der Mustersatzung verwendete Bezeichnung "Anschlussleitung" durch "Grundstücksanschlussleitung" ersetzt. Zu den Bezeichnungen "Kontrollschacht" und "Inspektionsöffnungen" wird auf die Erläuterungen zu § 2 Punkt 8 verwiesen. Satz 5 enthält den Zusatz "gegen Kostenersatz" zur Klarstellung, dass zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen nur verlegt werden, wenn der Grundstückseigentümer für die hiermit verbundenen Kosten aufkommt. Ergänzt wird der erste Absatz mit dem Text aus der Mustersatzung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Anschlusses an die öffentliche Kanalisation (Zustimmungsverfahren).

Abs. 2: Die Mustersatzung beschränkt sich im zweiten Absatz lediglich auf den ersten Satz der bisherigen (und auch neuen) Entwässerungssatzung. Die in rot gedruckten Ergänzungen aus der bisherigen Satzung stellen klar, dass nach erfolgter Veranlagung keine weiteren Grundstücksanschlussleitungen auf Kosten der Hansestadt verlegt werden. Dies gilt auch bei einer nachträglichen Teilung eines Grundstücks in mehrere anzuschließende Grundstücke.

Abs. 3: Der aus der Mustersatzung übernommene Absatz thematisiert die Sicherung gegen Rückstau. Hier werden die beiden Absätze 3 und 5 aus der alten Satzung zusammengefasst und neu formuliert. Nach Auffassung der Verwaltung ist es wichtig, die Ergänzung für Hof- und Außenflächen beizubehalten, weswegen sie auch in die Neufassung übernommen wurde. Der bisherige Begriff "Anschlüsse" wurde durch "Ablaufstellen" ersetzt, da dieser Begriff bereits in der Mustersatzung verwendet wird und auch deutlicher ist.

Abs. 4: Der neue Absatz konkretisiert, wann und wo ein Kontrollschacht eingebaut werden muss. Hier wird weiterhin festgeschrieben, dass der Kontrollschacht jederzeit zugänglich sein muss und weder überbaut noch überdeckt werden darf. Außerdem wird beschrieben, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Errichtung des Kontrollschachtes abgesehen werden kann.

Abs. 5: Dieser Absatz basiert im Wesentlichen auf den Absatz 4 aus der alten Entwässerungssatzung. Hier wird festgelegt, dass die Hansestadt bestimmt, wie ein Kontrollschacht und die Hausanschlussleitungen auszuführen sind. Neben dem Text aus der Mustersatzung wurden die weitergehenden Anforderungen aus der alten Satzung unverändert übernommen. Es wurde lediglich der Begriff "möglichst" eingefügt, da in es in der Praxis nicht immer realisierbar ist, die Schmutz- und Regenwasserleitungen getrennt zum Kontrollschacht zu führen.

Abs. 6: Absatz 6 ersetzt den Absatz 9 der bisherigen Satzung. Der Text aus der Mustersatzung weicht in der Formulierung geringfügig vom alten Satzungstext ab. Die Mustersatzung regelt die Kostenfrage und die Beteiligung durch die Hansestadt. Der dritte Satz wurde aus der alten Entwässerungssatzung übernommen. Dieser Passus dient der Klarstellung, dass ein Anschlussnehmer verpflichtet ist, seine Entwässerungsanlagen anzupassen, wenn die Stadtverwaltung die öffentliche Abwasseranlage verändert und die Grundstücksanschlussleitung an anderer Stelle verlegt wird.

Abs. 7: Der Absatz wird unverändert aus der alten Satzung (vormals § 8) übernommen und mit dem Text aus der Mustersatzung ergänzt.

Abs. 8: Ersetzt und ergänzt den alten Absatz 7.

Abs. 9: Der Absatz wird unverändert aus der alten Satzung (vormals § 6) übernommen und mit dem Text aus der Mustersatzung ergänzt.

§ 14; Entwässerungsantrag und Zustimmungsverfahren

Für diesen Abschnitt wurde der Text aus der Mustersatzung nicht übernommen, da die bisherigen Regelungen aus der alten Satzung aus Sicht der Verwaltung zweckmäßiger und detaillierter sind.

Inhaltlich wurde der Satzungstext nur an einigen Stellen geändert. In Absatz 1 ist jetzt nicht mehr die Rede von "Dichtigkeitsprüfung", sondern von "Zustands- und Funktionsprüfung". Die Bezeichnung Zustands- und Funktionsprüfung (Mustersatzung) stammt ursprünglich aus der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw), welche seit 2013 in Kraft getreten ist und sowohl für öffentliche als auch private Abwasseranlagen Gültigkeit besitzt. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit den Entwässerungsanträgen wurde Absatz 3 dahingehend angepasst, dass die Antragsunterlagen künftig nur in zwei- statt in dreifacher Ausfertigung einzureichen sind. Auf die hydraulischen Nachweise und den Systemschnitt für die zu entwässernden Gebäude soll künftig verzichtet werden. Diese Unterlagen sind nur ab einer gewissen Größenordnung (z.B. Gewerbebetriebe) für die Verwaltung wichtig und können durch die Bestimmungen in Absatz 4 im Einzelfall ja auch gefordert werden.

§ 15; Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitung

Analog zu der Formulierung in § 14 wird auch hier die Bezeichnung Zustands- und Funktionsprüfung verwendet. Mit der Mustersatzung aus 2013 wurde dieser Paragraph neu verfasst und inhaltlich auf die Vorgaben der SüwVO Abw ausgerichtet. Die Mustersatzung enthält 8 Absätze, wovon 4 in die Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung übernommen wurden. Die in der Mustersatzung verwendeten Absätze sind lediglich Querverweise zur Selbstüberwachungsverordnung; demnach wäre es ausreichend gewesen, lediglich den ersten Absatz aus der Mustersatzung zu übernehmen. Zum besseren Verständnis im Zusammenhang mit den Zustands- und Funktionsprüfungen hat die Verwaltung jedoch noch einige zusätzliche Absätze übernommen. So wird in der Satzung künftig geregelt, WER die Prüfungen durchführen darf (Absatz 2), WIE die Prüfungen durchzuführen sind (Absatz 3), WEM und WANN die Prüfungsergebnisse vorzulegen sind (Absatz 3) und WIE bei einer festgestellten Sanierungsnotwendigkeit zu verfahren ist (Absatz 4).

§ 18; Auskunftspflicht; Betretung

Abs. 3: Der letzte Satz aus der bisherigen Satzung wird durch die Neuformulierung und Konkretisierung aus der Mustersatzung ersetzt.

§ 22; Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1: Im ersten Absatz wurden zwei weitere Punkte (Nummer 8 und 11) aus der Mustersatzung eingefügt, welche den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen.

Abs. 3: In der bisherigen Entwässerungssatzung wurde festgeschrieben, dass Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,-- geahndet werden können. Grundlage für diese Bußgeldhöhe war der § 161 a LWG in der alten Fassung (Gültig bis zum 15.07.2016). Hierin war formuliert: *"In den Abwassersatzungen der Gemeinden kann geregelt werden, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden."* Mit der Neufassung des LWG wurde diese Regelung nicht weiter geführt. Demnach greift nunmehr das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für die Festlegung der Geldbuße. Gemäß dem OWiG beträgt die Geldbuße maximal € 1.000,--.

Anlage I zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Wie bereits zu § 7 Abs. 3 ausgeführt, werden künftig alle Parameter und Grenzwerte für die Inhaltsstoffe der Abwässer, welche in das städtische Kanalnetz eingeleitet werden in der Anlage I zusammengefasst. Diese Parameter und Grenzwerte wurden mit den Vorgaben aus dem DWA-Merkblatt abgeglichen und auch mit dem Wupperverband abgestimmt. Die geänderten Werte sind in Fettdruck in der Anlage 3 abgebildet. Im Ergebnis konnten zahlreiche Grenzwerte deutlich gelockert werden. Dies ist darin begründet, dass die ursprünglichen Grenzwerte aus der alten Satzung, auf den Vorgaben der Abwasserverordnung basieren. Nach Auffassung des Wupperverbandes und der Verwaltung reichen die in dem DWA-Merkblatt festgelegten Höchstwerte jedoch aus. Verschärfte Anforderungen sind nicht erfolgt; lediglich der untere PH-Wert wurde einheitlich auf 6,5 festgesetzt.

Parameter, welche im DWA-Merkblatt nicht näher bestimmt wurden (z.B. weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele hierdurch nicht betroffen sind) aber noch Gegenstand in der alten Satzung gewesen sind, wurden ersatzlos gestrichen.

Die vom Wupperverband vorgeschlagenen Begrenzungen des Gesamtstickstoffwertes von maximal 200 mg/l, des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) auf CSB/BSB < 4 sowie die Ergänzung wurden ebenfalls in die Anlage I aufgenommen.

Zusammenfassung

In der Neufassung der Entwässerungssatzung wurden Anpassungen eingearbeitet, welche hauptsächlich auf die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes aus 2010 sowie das darauf angepasste Landeswassergesetz zurück zu führen sind. Hieraus ergeben sich zahlreiche formale Anpassungen und Korrekturen.

Daneben sind jedoch auch einige inhaltliche Änderungen zu erwähnen, die erstmalig als Bestandteil der neuen Entwässerungssatzung aufgenommen wurden. Hierzu zählt z. B. die Definition des Schmutzwassersystems (§ 2 Punkt 6). Diese Definition ist insofern von Bedeutung, da sich hieraus eine klare Abgrenzung ergibt, für welche Ortslagen die Hansestadt Wipperfurth von der Beseitigungspflicht des Niederschlagswassers entbunden ist (§ 5 Abs. 3). Gemäß den Vorgaben im LWG ist die Kommune grundsätzlich auch abwasserbeseitigungspflichtig für das anfallende Niederschlagswasser, solange diese Pflicht nicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen wurde. In den Fällen, in denen die Stadtverwaltung bereits im Zuge der Erschließung festlegt, dass die Entwässerung mittels eines Schmutzwassersystems erfolgen soll, bedarf es dieser Übertragungspflicht nicht.

Die neue Satzung bietet der Verwaltung die Möglichkeit, die Vorbehandlung von verschmutztem Niederschlagswasser zu Lasten des Anschlussnehmers zu verlangen (§ 8 Abs. 2). Diese Option bewirkt sowohl Rechts- als auch Gebührensicherheit, da es im Ermessen der Stadtverwaltung liegt, ob und in welchem Umfang öffentliche Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (z.B. Regenklärbecken) gebaut werden müssen. Besonders hervor zu heben ist die Tatsache, dass eine Vorbehandlung auch vom Straßenbaulastträger verlangt werden kann.

Ein weiterer neuer Punkt ist die klarstellende Ergänzung (§ 1 Abs. 2), dass auch dezentrale Anlagen als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zählen können. Hier sind die Rigolen am Rande des Wohngebiets Felderhofer Kamp oder die Entwässerungsgräben in der Langenbick beispielhaft zu nennen. Diese Ergänzung bildet wiederum die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren.

Die Begriffsbestimmung der Brauchwassernutzungsanlage (§ 2 Punkt 11) in Kombination mit der Nutzung von Niederschlagswasser (§ 11) schafft gleichfalls die erforderliche Rechtssicherheit zur Gebührenerhebung. Schließlich wird das gesammelte Niederschlagswasser, nach entsprechender Nutzung, der öffentlichen Kanalisation als Schmutzwasser zugeführt.

Abschließend ist noch die Zusammenführung der Abwasserparameter unter § 7 Abs. 3 (alte Satzung) in die Anlage I zur Entwässerungssatzung zu erwähnen. Hier schafft die neue Satzung zwar keine grundsätzliche Änderung; jedoch dient die Zusammenführung der Übersichtlichkeit. Durch die Anwendung des DWA-Merkblatts 115 (Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers) konnte eine große Anzahl der bisherigen Grenzwerte deutlich gelockert werden.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Neufassung der Entwässerungssatzung

Anlage 2: Bisherige Entwässerungssatzung vom 23.01.1997 mit Darstellung der Passagen, welche geändert bzw. gestrichen wurden.

Anlage 3: Satzungsentwurf mit Darstellung aller Änderungen und Ergänzungen.